

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**
zur Kenntnis im **Integrationsrat**
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

1.1. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.05.2020 wurde ein neuer § 37a in die Gemeindeordnung eingefügt. Dieser ermöglicht es, dass Sitzungen des Gemeinderats und anderer kommunaler Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch die Übertragung von Bild und Ton gewährleistet ist.

Dieses Verfahren darf, sofern eine Sitzung aus anderen, schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, genutzt werden. Allerdings dürfen in Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum keine Wahlen durchgeführt werden.

Bis zum 31. Dezember 2020 gilt eine Übergangsregelung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung hierzu nicht erforderlich ist. Ab dem 1. Januar 2021 wird eine Regelung in der Hauptsatzung benötigt, um weiterhin von der Regelung des § 37a GemO Gebrauch zu machen.

1.2. Zuständigkeit für über-/außertarifliche Zahlungen

Nach § 24 GemO sowie einer Handreichung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist für über- und außertarifliche Leistungen grundsätzlich der Gemeinderat zuständig, sofern dies nicht ausdrücklich dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin oder einem Ausschuss übertragen worden ist.

Derzeit gibt es in der Hauptsatzung keine Zuständigkeitsregelung zur Gewährung von über-/außertariflichen Zahlungen. Dies hat zur Folge, dass jede Gewährung einer solchen Zahlung vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

2. Sachstand

2.1. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

In der Sitzung des Gemeinderats am 14. Mai 2020 wurde erstmals eine Hybridsitzung nach § 37a GemO durchgeführt. In dieser Sitzung waren zehn Mitglieder des Gemeinderats vor Ort und 30 online zugeschaltet. Nach Rücksprache zwischen OB Palmer und dem Ältestenrat fanden seitdem mit Ausnahme einer nichtöffentlichen Präsenzsitzung des Gemeinderats und des Verwaltungsausschusses am 28. Juli 2020 alle Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Hybridsitzungen statt.

Auch die Sitzungen des Jugendgemeinderats finden seit dem 29. Mai als Hybridsitzung statt, hier schalten sich regelmäßig einige Mitglieder des JGR sowie Gäste online zu.

Sitzungen des Integrationsrats wurden ebenfalls als Hybridsitzungen abgehalten.

Die Sitzungen der Ortschaftsräte finden bisher weiterhin als Präsenzveranstaltungen statt. Auch für die Ortschaftsratssitzungen soll die Möglichkeit von Online-/Hybridsitzungen in der Geschäftsordnung für Ortschaftsräte festgelegt werden.

Als Programm für die Hybridsitzungen wird Microsoft Teams genutzt. Mittlerweile haben sich die meisten Teilnehmenden an Sitzungen an dieses Programm gewöhnt. Es kommt nur vereinzelt zu technischen Problemen, die zumeist mit den genutzten Endgeräten oder der Internetverbindung der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer zusammenhängen.

Durch die Durchführung von Hybridsitzungen entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand: Neben der Protokollführerin übernimmt während der Sitzung eine Person die Moderation der Videokonferenz: Sie beantwortet Fragen im Chat, weist den oder die Vorsitzende auf Meldungen hin und spielt Präsentationen in die Videokonferenz ein.

Um auch nach dem 31.12.2020 Hybridsitzungen durchzuführen, wird eine Regelung in der Hauptsatzung benötigt. Durch diese Regelung wird der/die Vorsitzende ermächtigt, Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum einzuberufen. Hierbei muss er/sie sich allerdings an die Regelungen des § 37a GemO halten, wonach dies nur möglich ist, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Das Vorliegen dieser Gründe muss vor jeder Sitzung neu geprüft werden.

Zudem muss in der Geschäftsordnung des Gemeinderats sowie aller weiterer Gremien, in denen Hybridsitzungen oder reine Online-Sitzungen abgehalten werden sollen, ein entsprechender Absatz eingefügt werden.

2.2. Zuständigkeit für über-/außertarifliche Zahlungen

Bislang sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung sowie Höhergruppierung übertragen, sofern es sich nicht um Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Fachbereichen, Stabstellen oder Eigenbetrieben oder um Leitungen von Abteilungen handelt.

Durch die Hauptsatzungsänderung wird analog zu den bisherigen Zuständigkeiten nach Leitungsfunktion auch die Zuständigkeit für über- und außertarifliche Zahlungen festgelegt, für die es bislang keine Regelung in der Hauptsatzung gibt.

Das heißt, dass nach der Hauptsatzungsänderung bei Leitungen der Fachbereiche, Stabstellen oder Eigenbetriebe der Gemeinderat zuständig ist. Bei stellvertretenden Fachbereichsleitungen (mit Ausnahme des Fachbereichs Revision und Eigenbetriebe) und bei Abteilungsleitungen ist der beschließende Ausschuss zuständig und in anderen Einzelfällen der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin.

Wenn es um allgemeine Entscheidungen für einen größeren Personenkreis geht, ist nach wie vor in jedem Fall der Gemeinderat zuständig.

Die Entscheidungen im Gemeinderat und im Ausschuss werden dabei im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin getroffen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein (§ 24 Abs. 2 GemO).

Festgeschrieben ist die Beteiligung des Personalrats. Wenn dieser einer Entscheidung des Oberbürgermeisters, des Ausschusses oder des Gemeinderats nicht zustimmt, übernimmt der Gemeinderat auch die Position der Einigungsstelle und kann über die über- bzw. außertarifliche Zahlung entscheiden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Hauptsatzung wird gemäß Anlage 1 geändert.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Nur die §§ 3, 6 und 12 der Hauptsatzung werden wie in Anlage 1 beschrieben geändert. Ein neuer § 2a wird nicht eingefügt.

Damit wäre die Durchführung von Hybridsitzungen ab dem 01.01.2020 nicht mehr möglich.

- 4.2. Nur § 2a wird wie in Anlage 2 beschrieben eingefügt.

Damit wäre bei über- und außertariflichen Zahlungen nach wie vor immer der Gemeinderat zuständig.

- 4.3. Die Hauptsatzung wird nicht geändert.

5. Klimarelevanz

Durch Hybridsitzungen können Anfahrtswege zu den Sitzungen entfallen, insbesondere von externen Vortragenden.